

Museumsverein Schneisingen

Statuten

1. Name und Sitz

Der „Museumsverein Schneisingen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist in Schneisingen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, Kenntnisse über Geschichte und Kultur von Schneisingen und der näheren Umgebung zu erlangen, Informationen und Gegenstände zu sammeln, zu erhalten und in geeigneter Art der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt diesen Zweck durch den Aufbau und den Betrieb eines Museums in Schneisingen mittels Dauerausstellungen und Sonderausstellungen sowie durch kulturelle Aktivitäten mit lokalhistorischem Bezug.

Der Verein sucht eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und anderen Organisationen, die den genannten Zweck verfolgen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Beitritt

Mitglied des Vereins wird man durch Anmeldung an den Vorstand und Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Beitrag

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Diese werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Austritt und Ausschluss besteht weder Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags noch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ausschluss

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung wiederholt den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von einem solchen Ausschluss betroffene Mitglieder müssen darüber schriftlich informiert werden und können diesen Entschluss an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Leistungen ideeller und materieller Art zu Gunsten des Museumsvereins Schneisingen können natürliche und juristische Personen zu beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind

A die Mitgliederversammlung

B der Vorstand

C die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung mit Traktanden erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es für nötig hält.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Alle anwesenden Mitglieder haben je ein Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Vertreterin aus.

Wahlen oder Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle, jeweils auf 3 Jahre.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Genehmigung und Änderung der Statuten
- g) Behandlung von Ausschlussrekursen
- h) Auflösung des Vereins

B. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Aufgaben

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und unterbreitet die Jahresrechnung und den Budgetvorschlag.

Unterschriftenberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnet zu zweit mit dem Kassier/der Kassierin oder dem Aktuar/der Aktuarin rechtsverbindlich. Für Kasse, Post- und Bankkonto kann dem Kassier/der Kassierin Einzelunterschrift erteilt werden.

C. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Revisoren oder Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Mittel und Haftung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen aller Art und dem Erlös von Aktivitäten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

6. Änderung der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet über Übergabe des Vereinsbesitzes an eine Nachfolgeorganisation oder eine Organisation, die denselben Zweck verfolgt, oder die Gemeinde Schneisingen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. März 2014 beschlossen.

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Lucia Gillessen

Christine Widmer